

**Satzung der Gemeinde Klingenberg
zur Festlegung der Schulbezirke an den Grundschulen
(Grundschulbezirkssatzung)**

vom 13.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V. m. § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Klingenberg ist Schulträger von folgenden Grundschulen:
 - Grundschule Pretzschendorf
 - Grundschule Ruppendorf
- (2) Die Gemeinde Klingenberg bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.
- (3) Die Zuordnung der Grundschulen zum Schulbezirk ergibt sich aus § 2 und 3 dieser Satzung. Sie gilt für alle Neuaufnahmen in Klasse 1 und Zuzüge.
- (4) Maßgebend für das Einzugsgebiet des Schulbezirks ist der Hauptwohnsitz der Schüler (m/w/d).

**§ 2
Einzelschulbezirk ab Schuljahr 2024/25**

Für die Grundschulen Pretzschendorf und Ruppendorf werden ab dem Schuljahr 2024/25 Einzelschulbezirke gebildet.

Der Grundschulbezirk Pretzschendorf umfasst die Ortsteile:

- Friedersdorf
- Pretzschendorf
- Röthenbach
- Colmnitz
- Klingenberg

Der Grundschulbezirk Ruppendorf umfasst die Ortsteile:

- Beerwalde
- Borlas
- Höckendorf
- Obercunnerdorf
- Paulshain
- Ruppendorf

§ 3
**Gemeinsamer Schulbezirk ab Fertigstellung des Ersatzneubaus der Grundschule
Pretzschendorf**

Für die Grundschulen Pretzschendorf und Ruppendorf wird ab dem Schuljahr nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Grundschule Pretzschendorf ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, der alle Ortsteile der Gemeinde Klingenberg umfasst.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen in Klasse 1 und Zuzüge ab dem Schuljahr 2024/25.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 13.12.2023


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 13.12.2023


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister